

SJD/Vorprojekt vom 29. Mai 2019

Reglement über die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste (BBRR)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **731.3.11**

Geändert: 732.1.11 | 810.46 | 812.11

Aufgehoben: 731.3.21 | 731.3.26

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom ... über die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste (BBRG),

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

I.

1 Behörden

1.1 Kantonale Brandbekämpfungs- und Rettungskommission

Art. 1 Zusammensetzung und Befugnisse

¹ Die kantonale Brandbekämpfungs- und Rettungskommission (BBRK) besteht aus zwei Vertretungen der Gemeindeverbände, einer Vertretung der Oberamt männerkonferenz, einer Vertretung des Freiburger Gemeindeverbands, einer Vertretung des Freiburgischen Feuerwehrverbands, der Direktorin oder dem Direktor sowie der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Abteilung (heute: Abteilung Prävention und Intervention) der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV) sowie der kantonalen Feuerwehrinspektorin oder dem kantonalen Feuerwehrinspektor. Der Staatsrat kann auch Partner der Rettungskette zu Mitgliedern mit beratender Stimme ernennen.1) Heute: Abteilung Prävention und Intervention.

² Die Gemeindeverbände schlagen ihre Vertretungen in der BBRK einvernehmlich vor. Bei Uneinigkeit werden sie vom Staatsrat bestimmt.

³ Die Staatsrätin oder der Staatsrat, die oder der der Sicherheits- und Justizdirektion vorsteht, ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission und führt den Vorsitz.

⁴ Der Staatsrat kann die BBRK bei Fragen zu deren Kompetenzbereich zu Rate ziehen.

Art. 2 Übrige Zuständigkeiten

¹ Die BBRK hat ausserdem folgende Aufgaben:

- a) Sie erlässt einen Tarif für die Einsatzkosten der Feuerwehr.
- b) Sie beschliesst den Verteilschlüssel für die zusammengelegten Kosten.

1.2 Kantonale Gebäudeversicherung

Art. 3

¹ Die KGV ist namentlich für folgende Bereiche zuständig:

- a) Erstellung der Berichte und Analysen für die BBRK;
- b) Information und Beratung der Gemeinden, Gemeindeverbände und Feuerwehren;
- c) kantonale Feuerwehrausbildung;

- d) Bereitstellung von Einsatzmaterial, -geräten und -fahrzeugen für die Feuerwehr;
- e) Betrieb der Einsatz- und Alarmzentrale;
- f) allgemeine Aufsicht, namentlich durch die nötigen Inspektionen;
- g) Leitung des kantonalen Feuerwehrstabs;
- h) Rolle des Ansprechpartners für die Partner der Rettungskette.

² Die übrigen Kompetenzen der KGV, die in der Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

1.3 Gemeindeverbände

Art. 4

¹ Die Gemeindeverbände:

- a) sorgen dafür, dass die ihnen zugewiesenen Startpunkte jederzeit einsatzbereit sind, und treffen gegebenenfalls die nötigen Massnahmen;
- b) betreiben die Startpunkte ihres Perimeters und sorgen für deren personelle Ausstattung und für die Verfügbarkeit von Feuerwehrlokalen;
- c) ernennen mit vorgängiger Zustimmung der KGV die Kommandantin oder den Kommandanten des Bataillons sowie die Kommandanten der Feuerwehrkompanien;
- d) ernennen die Offizierinnen und Offiziere und die Mitglieder des Bataillonstabs;
- e) stellen das festangestellte Personal ein, das für den operativen und administrativen Betrieb notwendig ist;
- f) sorgen für die Wartung des Materials;
- g) stellen Dritten die Einsätze in Rechnung und sorgen für die Bezahlung der Einsatzkosten;
- h) finanzieren die regionale Ausbildung ihres Bataillons;
- i) beschliessen auf Vorschlag des Bataillons die Zusammenlegung mehrerer Startpunkte in einer Kompanie.

2 Organisation der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Gefahren in der Zuständigkeit der Feuerwehr

¹ Zu den Gefahren in der Zuständigkeit der Feuerwehr gehören:

- a) Feuer;
- b) Naturgefahren;
- c) Einstürze;
- d) Umweltschäden;
- e) atomare, biologische und chemische Gefährdungen.

Art. 6 Risikoanalyse

¹ Die Risikoanalyse berücksichtigt gewichtete Kriterien in Zusammenhang mit Bevölkerungs- und Beschäftigtendichte, besonderen Risiken und Naturgefahren.

² Sie wird für jeden Quadratkilometer des gesamten Kantonsgebiets vorgenommen.

Art. 7 Aufgaben der Feuerwehr

¹ Die BBRK legt die Aufgaben der Feuerwehr und deren Zuteilung fest.

Art. 8 Leistungsziele

¹ Anhand der Leistungsziele kann die operative Einteilung aufgrund von Isochronenanalysen erfolgen.

² Bei der Festlegung der Leistungsziele werden die entsprechenden Empfehlungen der Feuerwehr Koordination Schweiz berücksichtigt.

³ Die Leistungsziele dienen den Behörden als Indikatoren für die Effizienz des Dispositivs und stellen in keiner Weise Mindeststandards für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger dar.

Art. 9 Risikodeckung – Im Allgemeinen

¹ Bei der Deckung der Risiken des Kantons werden als Erstes die grössten Risiken berücksichtigt.

² Zudem muss für die Deckung der grössten Risiken rasch ein zweiter Startpunkt eingesetzt werden können.

³ Die BBRK legt fest, ab welcher Risikostufe die Leistungsziele nicht mehr gelten.

Art. 10 Risikodeckung – Startpunkte

¹ Ein Startpunkt deckt die Risiken eines Perimeters, der insbesondere durch seine Aufgaben und die entsprechenden Leistungsziele definiert wird.

Art. 11 Risikodeckung – Grenzgebiete

¹ Für die Grenzgebiete legt die BBRK mit Unterstützung der betroffenen Oberamtspersonen den Standort der Startpunkte fest oder wählt und anerkennt die Feuerwehr-Dispositive anderer Kantone, die Einsätze zugunsten eines Teils des Freiburger Territoriums leisten. Gegebenenfalls genehmigt der Staatsrat nach Stellungnahme der KGV die dafür notwendigen interkantonalen Vereinbarungen gemäss der Spezialgesetzgebung.

² Die Freiburger Startpunkte können in Absprache mit den betroffenen Kantonen ebenfalls der Brandbekämpfung und den Rettungsdiensten in den Grenzgebieten dienen.

2.2 Politische und administrative Steuerung

Art. 12 Institutionelle Einteilung

¹ Der Perimeter eines Gemeindeverbands muss mindestens 30'000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen.

² Bei der institutionellen Einteilung werden alle Gemeinden auf Freiburger Gebiet und die bestehenden Feuerwehrlokale berücksichtigt, sodass keine Gemeinde und keine Gemeindegruppierung ausgeschlossen wird.

³ Die Oberamt männerkonferenz hört die Gemeinden an, bevor sie die institutionelle Einteilung erstellt und vorschlägt.

Art. 13 Organisation der Gemeindeverbände

¹ Jede Gemeinde gehört zu einem oder mehreren Gemeindeverbänden; Absatz 2 bleibt vorbehalten. Bei Mehrfachzugehörigkeit muss die Kostenverteilung gerecht sein und die doppelte Verbandszugehörigkeit berücksichtigen.

² Die freiburgischen Grenzgemeinden dürfen ausserkantonalen Feuerwehrgruppierungen angehören; die vorgängige Genehmigung des Staatsrats nach Stellungnahme der KGV bleibt vorbehalten. Diese Gemeinden werden von der Pflicht der Mitgliedschaft in einem Freiburger Gemeindeverband befreit. Sie haben jedoch ihren Anteil an den zusammengelegten Einsatzkosten zu tragen, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen.

2.3 Einsatzorganisation

Art. 14 Kantonale Organisation der Feuerwehr

¹ Der Perimeter jedes Gemeindeverbands besteht aus einem Bataillon.

Art. 15 Einsatzorganisation der Feuerwehr

¹ Entsprechend den Aufgaben und Beständen, die einem Startpunkt zugewiesen sind, kann die betreffende Kompanie Sektionen und Gruppen bilden, die für ihre Tätigkeit notwendig sind.

Art. 16 Kantonaler Feuerwehrstab

¹ Der kantonale Feuerwehrstab ist namentlich für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Er sorgt für die Erstellung von Einsatzplänen und für die kantonale Koordination zur Verhinderung von Katastrophen und Grossereignissen entsprechend den hierfür geltenden Anforderungen.
- b) Er hält sich für Einsätze bei Katastrophen und Grossereignissen bereit.
- c) Er beschliesst und trifft bei Katastrophen und Grossereignissen alle nötigen Massnahmen.
- d) Er führt die Entscheide des kantonalen Führungsorgans aus.

² Seine übrigen Aufgaben werden in der Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden geregelt.

Art. 17 Feuerwehrebataillone

¹ Dem Stab eines Bataillons gehören an:

- a) die Kommandantin oder der Kommandant des Bataillons;
- b) ihr/e oder sein/e Stellvertreterin oder Stellvertreter;
- c) die Kommandantinnen und Kommandanten der Kompanien;
- d) die Verantwortlichen für Material und Ausbildung;
- e) bei Bedarf die Verantwortlichen für Administration, Finanzen und andere spezifische Aufgaben.

Art. 18 Bataillonkommandant/in

¹ Die Bataillonkommandantinnen und -kommandanten haben namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie organisieren, verwalten und führen das Bataillon.

b) Sie stellen sicher, dass die Kompanien des Bataillons in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen und jederzeit auf Alarme zu reagieren.

² Ihre übrigen Aufgaben werden von der KGV näher bestimmt.

³ Die Kommandantinnen und Kommandanten werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von ihrem Stab unterstützt.

Art. 19 Feuerwehrrkompanien

¹ Die Feuerwehrrkompanien stehen unter der Leitung des Bataillonstabs und insbesondere unter jener der Bataillonkommandantin oder des Bataillonkommandanten.

² Die Kompanien werden von einer Kompaniekommandantin oder einem Kompaniekommandanten geführt.

³ Die Kompanien bestehen aus:

- a) einer Kompaniekommandantin oder einem Kompaniekommandanten;
- b) einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter;
- c) Kadermitgliedern;
- d) Einsatzleiterinnen und Einsatzleitern;
- e) Spezialistinnen und Spezialisten;
- f) Feuerwehrrleuten.

Art. 20 Kompaniekommandant/in

¹ Die Kompaniekommandantinnen und -kommandanten haben namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie leiten die Kompanie.
- b) Sie stellen sicher, dass die Startpunkte der Kompanie in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen.
- c) Sie stellen sicher, dass Normen, technische Richtlinien und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

² Ihre übrigen Aufgaben werden von der KGV näher bestimmt.

³ Die Kommandantinnen und Kommandanten werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Kadern unterstützt.

Art. 21 Feuerwehrrstartpunkte

¹ Der Personalbestand eines Startpunkts hängt von den ihm zugewiesenen Aufgaben ab.

² Die BBRK legt die erforderlichen Bestände fest.

Art. 22 Pflichten der Feuerwehrleute

¹ Die Feuerwehrleute haben namentlich folgende Pflichten:

- a) Sie befolgen Befehle von höheren Hierarchiestufen;
- b) Sie reagieren auf Alarme, die einem Mobilisierungsbefehl gleichkommen;
- c) Sie unterlassen es, Angelegenheiten zu verbreiten, von denen sie in Ausübung ihrer Funktion Kenntnis erhalten und die ihrer Natur und den Umständen nach oder gemäss besonderen Vorschriften geheim zu halten sind;
- d) Sie verhalten sich jederzeit angemessen und pflegen das positive Bild, das sie transportieren;
- e) Sie halten sich an die für ihre Tätigkeit geltenden Regeln und Richtlinien.

² Die Gemeindeverbände können für die Feuerwehrleute ihres Perimeters weitere Pflichten vorsehen.

Art. 23 Feuerwehreinsätze

¹ Bei allen Ereignissen, die zu den Kernaufgaben oder den subsidiären Aufgaben der Feuerwehr gehören, leitet eine Einsatzleiterin oder ein Einsatzleiter der Feuerwehr deren Einsatz.

² Bei Ereignissen, die zu den freiwilligen Aufgaben gehören, leitet eine Detachementsleiterin oder ein Detachementsleiter den Einsatz.

Art. 24 Kompetenzen der Feuerwehreinsatzleitung

¹ Die Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter haben folgende Aufgaben:

- a) Sie leiten den Einsatz gemäss den hierfür geltenden Regeln;
- b) Sie beschliessen Sofortmassnahmen, namentlich um die Sicherheit der im Einsatz stehenden Personen zu gewährleisten, und fordern, wenn nötig die Unterstützung der Kantonspolizei an;
- c) Sie schlagen der zuständigen Behörde die nötigen Massnahmen in deren Zuständigkeit vor, namentlich im Bereich der Baupolizei;
- d) Sie arbeiten mit der kantonalen Pikettoffizierin oder dem kantonalen Pikettoffizier zusammen;
- e) Sie wirken bei der Untersuchung von Schadenfällen mit;
- f) Sie bestimmen das Ende eines Einsatzes;
- g) Sie erstellen innert 48 Stunden nach dem Ende eines Einsatzes den Einsatzrapport.

² Bei Schwierigkeiten oder komplexen Schadenfällen fordern sie die Unterstützung des kantonalen Stabs an, der die nötigen Schritte einleitet.

³ Bei einem Grossunfall befolgen sie die Anweisungen des kantonalen Feuerwehrstabs.

Art. 25 Einteilung der Feuerwehrleute

¹ Die Einteilung und der Verbleib der Feuerwehrleute in ihrer Funktion hängen von einer ärztlichen Untersuchung sowie von einem oder mehreren Eignungstests ab.

² Die KGV regelt die Einzelheiten.

Art. 26 Spezialmassnahmen für Aktivitäten mit besonderen Risiken

¹ Bei der Ermittlung der erforderlichen organisatorischen Massnahmen müssen sich die Betriebsleitungen nach den Normen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) und den besonderen Bundesverordnungen, namentlich nach den Verordnungen über den Schutz vor Störfällen (StfV) sowie jenen zum Umweltschutz und zum Arbeitnehmerschutz (ArGV) richten.

² Die KGV legt in ihrer Spezialgesetzgebung die Anforderungen und die organisatorischen Aspekte für Sicherheits- und Einsatzgruppen von Risikobetrieben, namentlich Betriebsfeuerwehren, fest.

3 Finanzierung

Art. 27 Finanzierung der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste –
Kantonale Gebäudeversicherung

¹ Die KGV trägt die Kosten für:

- a) die Anschaffung und Bereitstellung der Fahrzeuge, der Geräte und des Einsatzmaterials, welche die Startpunkte ihren Aufgaben entsprechend benötigen;
- b) die kantonale Feuerwehrausbildung;
- c) die Einsatz- und Alarmzentrale der Feuerwehr;
- d) die Einsätze auf den Nationalstrassen, sofern diese nicht Dritten verrechnet werden;
- e) den kantonalen Feuerwehrstab.

² Einzelheiten und Sonderfälle werden in besonderen Reglementen oder Richtlinien geregelt.

Art. 28 Finanzierung der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste –
Gemeindeverbände

¹ Die Gemeindeverbände tragen die Kosten für:

- a) den Betrieb des Bataillons, der Kompanien und der Startpunkte;
- b) die regionale Feuerwehrausbildung;
- c) die Ausrüstung der Feuerwehrleute;
- d) den Sold der Feuerwehrleute;
- e) den laufenden Unterhalt der Feuerwehrfahrzeuge und geräte;
- f) den Unterhalt und die Benützung des Feuerwehrmaterials;
- g) den Bau oder die Miete und den Unterhalt der Lokale, die für die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste benötigt werden;
- h) Verbrauchsmaterial;
- i) ihre eigene Tätigkeit;
- j) die übrigen Einsatzaufwendungen.

² Die Betriebs- und Unterhaltskosten der Startpunkte, die aufgrund der Zuweisung kantonaler Aufgaben entstehen, werden auf kantonaler Ebene zusammengelegt und gemäss einem vordefinierten Verteilschlüssel unter den Gemeindeverbänden aufgeteilt.

³ Die Gemeindeverbände können auch die übrigen Kosten, die sie zu tragen haben, solidarisch unter sich aufteilen.

Art. 29 Finanzierung der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste –
Staat Freiburg

¹ Neben den im Gesetz vorgesehenen Kosten trägt der Staat die Kosten für den Einsatz kantonaler Spezialistinnen und Spezialisten wie Mitarbeitender oder Beauftragter des Staates.

Art. 30 Beschaffungsgrundsätze

¹ Die KGV kann sich an interkantonalen oder nationalen Sammelbeschaffungen beteiligen.

² Sie koordiniert und zentralisiert im Auftrag der Gemeindeverbände die Beschaffung des Materials und der persönlichen Ausrüstung der Feuerwehrleute.

Art. 31 Einsatzkosten – Kernaufgaben

¹ Die Kosten von Einsätzen, die zu den Kernaufgaben der Feuerwehr gehören, umfassen die Kosten für:

- a) die Bekämpfung von Bränden und Elementarschäden an Gebäuden;
- b) die Abwehr atomarer, biologischer und chemischer Gefährdungen;
- c) die Unterstützung der Rettungskette bei Katastrophen und Grossereignissen;
- d) die technische Rettung bei Einstürzen oder Strassenrettung.

Art. 32 Einsatzkosten – Subsidiäre und freiwillige Aufgaben

¹ Die KGV hat das Recht, die Benützung von Fahrzeugen, die bei subsidiären und freiwilligen Aufgaben für den Einsatz zur Verfügung gestellt werden, in Rechnung zu stellen.

Art. 33 Einsatzkosten – Besondere Fälle

¹ Bei Schäden an folgenden Sachen werden die Einsatzkosten deren Eigentümerin oder Eigentümer bzw. deren Inhaberin oder Inhaber auferlegt:

- a) Fahrzeuge;
- b) Schiffe;
- c) Luftfahrzeuge;
- d) Gebäude und Anlagen, die nicht bei der KGV versichert sind.

4 Schlussbestimmungen

Art. 34 Übergangsrecht – Fahrzeuge, Geräte und Material der Feuerwehr

¹ Die Gemeinden erhalten den Auftrag, innert 6 Monaten ab Inkrafttreten dieses Reglements ein genaues Inventar ihrer Einsatzmittel und ihres Materials zu erstellen und dieses in dem von der KGV gewählten Informatiksystem einzugeben.

² Die KGV entscheidet, welche Mittel der Feuerwehr übernommen werden, weil sie für die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste benötigt werden.

³ Die übernommenen Mittel werden Eigentum der KGV, die von nun an deren Kosten trägt.

⁴ Die KGV kauft das Material und die Geräte, deren Neuwert über CHF 40'000 beträgt, gemäss den Amortisierungsregeln der Gesetzgebung über die Gemeinden ab, d. h. indem sie nach Abzug des von der KGV überwiesenen Beitrags eine Wertminderung von 15 % pro Jahr berechnet. Der Rest des Materials und der Geräte wird kostenlos übernommen.

⁵ Die KGV kauft die Fahrzeuge gemäss den Amortisierungsregeln der Gesetzgebung über die Gemeinden ab, d. h. indem sie nach Abzug des von der KGV überwiesenen Betrags eine Wertminderung von 15 % pro Jahr berechnet. Anderslautende Vereinbarungen oder Entscheide bleiben vorbehalten.

⁶ Über die nicht übernommenen Mittel können die Gemeinden frei verfügen, ohne den von der KGV geleisteten Beitrag rückerstatten zu müssen.

Art. 35 Übergangsrecht – Feuerwehrlokale

¹ Über die Feuerwehrlokale, die nicht in die Einsatzkarte aufgenommen werden, können die Gemeinden frei verfügen, ohne den von der KGV geleisteten Beitrag rückerstatten zu müssen.

² Das alte Recht zur Subventionierung von Feuerwehrlokalen bleibt anwendbar, wenn:

- a) das Beitragsgesuch von einem Gemeindeverband im Sinne von Artikel 4 dieses Reglements eingereicht wird;
- b) das Beitragsgesuch innert 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wird;
- c) die Schlussabrechnung innert 3 Jahren nach Einreichen des Gesuchs an die KGV übermittelt wird. Geht die Schlussabrechnung nicht innert dieser Frist ein, so dient der Rechnungsstand am Fälligkeitstag als Berechnungsgrundlage für den Beitrag.

Art. 36 Übergangsrecht – Zusammensetzung der BBRK

¹ In Abweichung von Artikel 1 Absatz 1 dieses Reglements und bis alle Gemeindeverbände gegründet sind, werden deren Vertretungen in der BBRK vom Freiburger Gemeindeverband vorgeschlagen.

II.

1.

Der Erlass SGF [732.1.11](#) (Reglement über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGV), vom 18.06.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 1

¹ Neben den spezifischen Massnahmen nach den nachfolgenden Abschnitten 3 und 4 zu Prävention und Hilfeleistungen organisiert die KGV:

- c) (*geändert*) ein Kompetenzzentrum für Brandbekämpfung und Rettungsdienste..

Art. 21 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

Finanzierung der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Beteiligung der Gebäudeversicherung an der Finanzierung der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste wird in der Spezialgesetzgebung geregelt.

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Abschnittsüberschrift nach Art. 58 (geändert)

4 Brandbekämpfung und Rettungsdienste

Art. 59 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Rollen und Zuständigkeiten – Kantonale Gebäudeversicherung (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Gebäudeversicherung hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) (*neu*) sie legt die Regeln Feuerwehreinsatzregeln und die technischen Normen fest;
- b) (*neu*) sie ernennt die kantonale Feuerwehrenspektorin oder den kantonalen Feuerwehrenspektor;
- c) (*neu*) sie bildet die für ihre Aufgaben erforderlichen Fachkommissionen und achtet dabei auf die Vertretung der Regionen und Bataillone;
- d) (*neu*) sie legt die Standards für die Ausstattung der Feuerwehr mit Material, Geräten und Fahrzeugen fest;
- e) (*neu*) sie erwirbt das Material und die Geräte für die Ausrüstung der Startpunkte;
- f) (*neu*) sie stellt die Koordination auf kantonaler und interkantonaler Ebene sicher.

² *Aufgehoben*

Art. 60 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Rollen und Zuständigkeiten – Kompetenzzentrum für Brandbekämpfung und Rettungsdienste (Heute: Kompetenzzentrum Intervention) (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Tätigkeit des Kompetenzzentrums für Brandbekämpfung und Rettungsdienste umfasst namentlich:

- a) (*neu*) die kantonale Feuerwehrausbildung;

- b) *(neu)* das Beschaffungsmanagement für Feuerwehrmaterial, -geräte und -fahrzeuge;
- c) *(neu)* das Beschaffungsmanagement für die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute;
- d) *(neu)* Beratung und Expertise;
- e) *(neu)* die Einsatz- und Alarmzentrale.

² Es stützt sich bei seiner Arbeit auf eine kantonale Feuerwehrkommission und einen kantonalen Stab.

Art. 61 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*, **Abs. 3** *(neu)*

Rollen und Zuständigkeiten – Kantonale Feuerwehrkommission *(Artikelüberschrift geändert)*

¹ Der kantonalen Feuerwehrkommission gehören namentlich an:

- a) *(neu)* die kantonale Feuerwehrinspektorin oder der kantonale Feuerwehrinspektor;
- b) *(neu)* eine Bataillonkommandantin oder ein Bataillonkommandant pro Einsatzgebiet;
- c) *(neu)* Vertretungen der KGV.

² Sie ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) *(neu)* Sie übersetzt die Konzepte, Grundsätze und Entscheide im Bereich Brandbekämpfung und Rettungsdienste gemäss der Gesetzgebung und den Anweisungen der höheren Instanzen in Einsatzregeln.
- b) *(neu)* Sie macht Vorschläge zur Aufteilung der kantonalen und besonderen Aufgaben unter den Bataillonen und zur Zuteilung der entsprechenden Einsatzmittel;
- c) *(neu)* Sie begleitet und beaufsichtigt die Bataillone bei ihren Aufgaben, namentlich in den Bereichen Ausbildung und Einsätze.

³ Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie schlägt die Unterstützungsoffiziere und die übrigen Mitglieder des kantonalen Feuerwehrstabs für die Ernennung vor;
- b) Sie übt die allgemeine Aufsicht über die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste aus, namentlich indem sie die nötigen Inspektionen durchführt.

Art. 62 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(aufgehoben)*

Rollen und Zuständigkeiten – Kantonaler Feuerwehrstab *(Artikelüberschrift geändert)*

¹ Zusätzlich zu den Befugnissen, die in der Gesetzgebung über die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste vorgesehen sind, ist der kantonale Feuerwehrstab zuständig für:

- a) (*geändert*) die Unterstützung und Beratung im Schadenfall;
- b) (*geändert*) die Gewährleistung des Erstkontakts zwischen der geschädigten Eigentümerin oder dem geschädigten Eigentümer und der Versicherung;
- c) (*geändert*) die Anordnung von dringenden erhaltenden Massnahmen;
- d) (*neu*) die Gewährleistung der Koordination bei grossen oder komplizierten Schadenfällen und für Entscheide über den Einsatz besonderer Mittel oder interkantonalen Hilfe;
- e) (*neu*) die Erfüllung der Aufgaben, die ihm von der Versicherung übertragen werden.

² *Aufgehoben*

Art. 63

Aufgehoben

Art. 64

Aufgehoben

Art. 65

Aufgehoben

Art. 66

Aufgehoben

Art. 67

Aufgehoben

Art. 68

Aufgehoben

Art. 69

Aufgehoben

Art. 70

Aufgehoben

Art. 71

Aufgehoben

Art. 72

Aufgehoben

Art. 73

Aufgehoben

Art. 74

Aufgehoben

Art. 75

Aufgehoben

Art. 76

Aufgehoben

Art. 77

Aufgehoben

Art. 78

Aufgehoben

Art. 79

Aufgehoben

Art. 80

Aufgehoben

Art. 81

Aufgehoben

Art. 82

Aufgehoben

Art. 83

Aufgehoben

Art. 84

Aufgehoben

Art. 85

Aufgehoben

Art. 153 Abs. 1 (geändert)

Übergangsrecht – Brandbekämpfung und Rettungsdienste (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die KGV kann für die Umsetzung der Gesetzgebung über die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste und insbesondere für deren Übergangsmassnahmen einen besonderen Fonds äufnen.

Art. 153^{bis} (neu)

1

2.

Der Erlass SGF [810.46](#) (Verordnung über die Einsatzkosten bei Verschmutzungen, vom 15.06.2011) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Einsatzkosten werden wie folgt berechnet:

- h) Material, andere Maschinen und Geräte, Verbrauchsgüter:
 - 1. (*geändert*) gebraucht: gemäss Feuerwehreinsatztarif.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer an den Kursen und Übungen teilnimmt, wird gemäss der entsprechenden Regelung jedes Gemeindeverbands entschädigt.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*

3.

Der Erlass SGF [812.11](#) (Gewässerreglement (GewR), vom 21.06.2011) wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

Einsatzarten – Feuerwehrstützpunkte (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Kantonale Gebäudeversicherung (KGV) erteilt den dafür geeigneten Feuerwehrstartpunkten (SP) auf Vorschlag der kantonalen Feuerwehrkommission die Kompetenzen für Einsätze bei Verunreinigungen oder Unfällen mit chemischen Substanzen (Chemie-SP) sowie bei Verunreinigungen oder Unfällen mit Kohlenwasserstoffen oder anderen Schadstoffen (Kohlenwasserstoff-SP).

² Die KGV erlässt die entsprechenden operativen Richtlinien.

³ *Aufgehoben*

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

Einsatzarten – Feuerwehreinsatzleitung (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der Feuerwehr leitet den Einsatz, legt die notwendigen Mittel fest und ordnet die erforderlichen Massnahmen an. Sie oder er kann die Hilfe anderer Instanzen anfordern.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Staat und Gemeinden rüsten die SP mit dem Material und den Geräten aus, die nötig sind, damit die SP die ihnen in diesem Reglement übertragenen Aufgaben erfüllen können.

² Die SP planen die Ausrüstung und Ausbildung und unterbreiten diese Planung der Kantonalen Gebäudeversicherung und dem AfU zur Genehmigung.

³ Die KGV überwacht die Ausbildung und die Einsätze der Feuerwehr. Sie kann Richtlinien erlassen und stellt die Einsatzbereitschaft der SP sicher.

Art. 41

Aufgehoben

Art. 42 Abs. 3 (geändert)

³ Bei Gewässerverschmutzungen ohne Feuerwehreinsatz legen der UDV und das Amt für Wald und Natur die notwendigen Massnahmen fest.

Art. 44 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rechnungen der Feuerwehr, jene der Dienststellen und die allenfalls von Dritten ausgestellten Rechnungen werden dem AfU übermittelt, das die Rechnungen kontrolliert und in Form eines Kostenvorschusses begleicht.

Art. 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rechnungen der Feuerwehr, jene der Dienststellen und die allenfalls von Dritten ausgestellten Rechnungen werden übermittelt an:

... (Aufzählung unverändert)

Art. 46 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Aufwendungen der Feuerwehr (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die Kosten der Feuerwehr werden je hälftig zwischen dem Kanton und den Gemeinden, über ihren Gemeindeverband, aufgeteilt, wobei der Brandversicherungswert der Gebäude auf dem Gebiet der einzelnen Gemeinde als Grundlage für die durch das AfU festgelegte Verteilung auf die Gemeinden dient. Die Finanzverwaltung ist mit dem Einziehen der Kostenanteile der Gemeinden beauftragt.

² Die SP stellen die voraussehbaren Ausgaben für Ausbildung, Ausrüstung und Betrieb auf und legen sie der KGV und dem AfU zur Genehmigung vor. Das AfU stellt die voraussehbaren Ausgaben in seinem Voranschlag ein.

⁴ Die SP übermitteln die Vierteljahresabrechnungen der KGV; diese prüft die Abrechnungen und leitet sie an das AfU weiter. Das AfU stellt deren Begleichung sicher.

III.

1.

Der Erlass SGF [731.3.21](#) (Verordnung betreffend die Organisation, den Betrieb und die Subventionierung der Stützpunkte für die Brandbekämpfung, vom 29.12.1967) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass SGF [731.3.26](#) (Verordnung zur Festlegung der Beteiligung der KGV an den Betriebskosten der Feuerwehrstützpunkte, vom 23.12.2014) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

[Signaturen]